

Satzung des Mountainbike- und Downhillvereins „Trailriderz Einbeck“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Trailriderz Einbeck im Folgenden Verein genannt. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ „e.V.“ hinzugefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins im Allgemeinen ist die Förderung des Breitensports, insbesondere im Radsport-, Mountainbike- und Downhillsektor sowie die Herstellung, Pflege, Erhaltung und der Ausbau von Mountainbike-Strecken und -Trails im Einbecker Stadtgebiet, die zur Ausübung des Sports notwendig sind. Diese Flächen werden dem Verein in Abstimmung mit der Stadt Einbeck und seiner Gremien zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Der Verein verpflichtet sich den Naturschutz und die Landschaftspflege im Bezug auf die Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen zu berücksichtigen.

Im Besonderen richtet der Verein sein Augenmerk auf die Förderung der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote aus dem sport- und erlebnispädagogischen Bereich unter Verwendung von pädagogischen Methoden zur Förderung von sozialen Kompetenzen, Kooperationsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Naturerfahrung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige können Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspause) nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

Der geschäftsführende Vorstand kann ebenso bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Weiterhin ist der Verein über folgende Änderungen schriftlich zu informieren:

- a. Änderung der Anschrift
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
- c. Mitteilung über persönliche Veränderungen, die für die Beitragsberechnung relevant sind (z.B. Beendigung Schulausbildung, Studium etc.)

Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsinteressen zu fördern. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeht. Es bestehen keine Ansprüche auf Vereinsvermögen,
- b. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann bei erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand erklärt werden oder
- c. durch Tod bzw. bei der Auflösung von juristischen Personen, Vereinen oder sonstigen Personengruppen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der 3. Vorsitzenden
- d. dem/der Kassenwart/in
- e. dem /der Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- f. dem/der Jugendbeauftragten
- g. bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen (oder noch andere zu benennende Posten)

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist es durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode zu ersetzen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes/der Kassenwartin und der Kassenprüfer/innen
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die gegenüber dem Verein keine E-Mail-Adresse angegeben haben, erhalten die Einladung per Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Die Art der Abstimmung bestimmt ebenfalls der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Die Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten. Die Kassenprüfer/innen haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Einbeck, die es ausschließlich für die sportliche Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Einbeck, 19.05.2022